

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**zu Drs. 22/319**

**Betr.: Demokratische Strukturen trotz Corona sicherstellen: Zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes und zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes**

Die Corona-Pandemie hat viele Eingriffe in das öffentliche Leben erforderlich gemacht. Auch unsere demokratischen Prozesse sind mit der Pandemie vor eine besondere Herausforderung gestellt worden. Es ist wünschenswert und sinnvoll, dass wir die aktuelle Situation zum Anlass nehmen, dort nachzuarbeiten, wo uns die Krise Konkretisierungsbedarf unserer demokratischen Ansprüche aufgezeigt hat. Die juristische Abbildung des Anspruchs „Demokratie unter allen Umständen“ darf aber nicht zu einer Schwächung der demokratischen Strukturen führen, die wir uns bereits als Gesellschaft erarbeitet haben. Um weiterhin den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der vielfältigen Gremienstrukturen in Hamburg zu gewährleisten und gleichzeitig den Schutz der Mitglieder sicherzustellen, hat der Senat nun einen Gesetzesentwurf zur Erleichterung der Gremienarbeit vorgelegt. Dies betrifft neben vielem anderen auch die Arbeiten in der Justiz und die Arbeit der Selbstverwaltung der Hamburger Hochschulen.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG) und des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) zeigt sich exemplarisch, dass die vorgeschlagenen Anpassungen eine Schwächung der demokratischen Strukturen in den jeweiligen Bereichen nach sich ziehen würden. So könnten die Änderungen des HmbRiG dazu führen, dass das Instrument des Richterwahlausschusses (RWA) – wofür andere Bundesländer das Bundesland Hamburg beneiden – entwertet wird. Die vorgeschlagenen Einschränkungen der Abstimmungen sind gemessen an der Praxis nicht notwendig, sogar nicht sinnvoll. Das Prozedere der Abstimmung entscheidet bisher unproblematisch der RWA per Geschäftsordnung. Darin ist das Ermessen jeweils von Fall zu Fall eröffnet. Eine „vereinfachte“ Abstimmung, insbesondere zu Beförderungssämtern, ist nicht notwendig, sondern entwertet sogar die Stimmabgabe und Vordiskussionsmöglichkeit. Zudem ist die vorgesehene Regelung in Artikel 1 Nummer 3.2 fortfolgende aufgrund ungenauer Formulierungen missbrauchsgeeignet und sollte durch eine explizite Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz ergänzt werden.

Die angestrebten Anpassungen des HmbHG bezüglich der Gremiensitzungen der akademischen Selbstverwaltung sehen Sitzungen vor, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Diese bergen die Gefahr eines leichtfertigen Ausschlusses der Hochschulöffentlichkeit. Ohnehin sind die Möglichkeiten der Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit nicht in dem Maße gegeben, wie es in einer Präsenzsitzung möglich wäre. Deshalb müssen Gremiensitzungen in Präsenz – samt aller notwendigen hygienischen Maßnahmen – der Regelfall bleiben. Zusammentreffen der Selbstverwaltungsgremien dürfen nur dann mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies in außergewöhnlichen Fällen aufgrund äußerer, nicht

kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert wäre. Die Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit muss dabei immer der maßgebende Grundsatz sein.

Wir alle sind in der Verantwortung, konstruktiv aus dieser Krise zu lernen. Eine Konsequenz ist schon jetzt, dass es eine Stärkung der Demokratie in allen Bereichen braucht, um eine solidarische Krisenlösung jetzt und in Zukunft herbeizuführen. Eine rechtliche Anpassung muss dem Rechnung tragen und darf keine Hintertüren für eine Schwächung demokratischer Grundsätze mit sich bringen.

#### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

I. Artikel 1 Änderungen des Hamburgischen Richtergesetzes im „Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.2. des Entwurfes eines Gesetzes zur Erleichterung der Gremienarbeit auf Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich wird durch Folgendes ergänzt:

„Die elektronische Übermittlung darf nur bei vollem Einverständnis der Bewerber/-innen erfolgen. Zudem sollte es dem jeweiligen RWA-Mitglied freistehen, eine Übermittlung in Papierform – gegebenenfalls dauerhaft für seine/ihre Amtszeit – zu beantragen.“

2. Nummer 3.2 fortfolgende, § 46a wird mit einer eindeutigen Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz durch folgenden Zusatz ergänzt: „(...), in Fällen etwaiger einschlägiger – die Personenzahl des RWA tangierender infektionsgesetzlicher Kontaktbeschränkungen,“

3. Nummer 4 wird ersatzlos gestrichen.

II. Artikel 3 Änderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes im „Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich“ wird wie folgt geändert: Nummer 3 wird durch folgende Änderung ersetzt:

Hinter § 98 Absatz 1 wird angefügt: „In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen der Selbstverwaltungsgremien an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Die Öffentlichkeit wird hergestellt, soweit dies technisch möglich ist. Die Durchführung in nicht öffentlicher Telefon- oder Videokonferenz ist ausgeschlossen, wenn mindestens zwei Mitglieder widersprechen.“